

## Satzung

### § 1) Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisfischereiverein Kronach e.V.“, nachstehend KFV genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kronach und erstreckt sich auf den Landkreis Kronach. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kronach eingetragen.
- (3) Der KFV ist Mitglied des Bezirksfischereiverbandes Oberfranken und mittelbares Mitglied des Landesfischereiverbandes Bayern.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2) Zweck und Aufgabe

- (1) Der Zweck des KFV ist die Förderung der gesamten Fischerei im Landkreis Kronach, Schutz und Erhaltung der Gewässer in ihrer natürlichen Schönheit und Ursprünglichkeit mit allem ihren Fischbestand unter freiwilligem Zusammenschluss aller an der Erfüllung dieses Zweckes mitwirkenden fischereirechtlichen Vereinigungen und Personen.
- (2) Der KFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung bei Ausschluss jeder politischen Betätigung.
- (3) Der KFV hat vornehmlich folgende Aufgaben.
  1. Beratung und Unterrichtung seiner Mitglieder in allen Angelegenheiten der Fischerei.
  2. Förderung der Besetzung und ordnungsgemäßen Befischung der Fischwasser sowie Hebung der Erzeugung und des Absatzes.
  3. Hebung der fachlichen Ausbildung durch Veranstaltungen von Ausstellungen, Vorträgen, Lehrfilmen, Einrichtung einer Bücherei und sonstige Maßnahmen.
  4. Förderung und Hebung des fischereilichen Vereins- und Genossenschaftswesens.
  5. Hebung und Förderung der Angelfischerei.
  6. Verbreitung praktisch verwertbarer Kenntnisse auf dem Gebiet der Fischzucht.
  7. Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei und Fischzucht sowie über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung der Gewässer.
  8. Unterstützung und Beratung der Behörden und Dienststellen in allen Fragen der Fischerei und des Gewässerschutzes.
  9. Maßnahmen zur Schaffung und Auswertung fischereistatistischer Unterlagen zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben.
  10. Zusammenarbeit mit den der Fischerei nahestehenden Organisationen der Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagt- und Gewässerschutz sowie mit den fischereiwissenschaftlichen Instituten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3) Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der KFV besteht aus:
  1. ordentlichen Mitgliedern,
  2. Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Fischereivereine, Fischereigenossenschaften, Naturschutzverbände und Gemeinde, dann alle Personen, die dem KFV selbst als Mitglieder beitreten.
- (3) Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Hauptausschusses Persönlichkeiten werden, die sich um die Fischerei in besonderem Maße verdient gemacht haben.

### **§ 4) Beitritt**

- (1) Über die Aufnahme in den KFV entscheidet auf Grund schriftlichen Antrags der Hauptausschuss. Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Erklärung abzugeben, dass der Beitretende die Satzung anerkennt und sich zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag bezahlt sind.
- (2) Eine Ablehnung der Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen; die Gründe brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

### **§ 5) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Alle Mitglieder (ordentliche und Ehrenmitglieder) haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den KFV im Rahmen der Satzung; hierbei darf keine Person durch Zuwendungen oder Vergütungen, die dem Satzungszweck fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, besonders begünstigt werden.
- (3) Das Stimmrecht ist im § 10 geregelt.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
  1. die Satzung, sowie die aufgrund dieser Satzung erlassenen Verordnungen einzuhalten.
  2. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des KFV zu unterstützen, insbesondere über Vorgänge von fischereilicher Bedeutung des KFV laufend zu unterrichten.

## **§ 6) Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer mindestens 6-monatigen Kündigungsfrist vor Beendigung des Geschäftsjahres (somit bis spätestens 30.06.) durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zulässig ist.
  2. wenn ein Mitglied:
    - a) gröblich gegen die Satzung verstößt, insbesondere Anordnungen der zuständigen Organe befolgt. Als solcher Verstoß gilt auch wiederholter, schuldhafter Verzug bei Beitragszahlungen durch Versäumnis der bei der 2. Mahnung gesetzten Frist,
    - b) eine Handlung begeht, die das Ansehen des KFV oder eines Mitglieds desselben schädigt,
    - c) sich innerhalb des KFV politisch zu betätigen versucht.
- (2) Im übrigen erlischt die Mitgliedschaft
  1. durch Tod oder falls das Mitglied eine Körperschaft ist, durch deren Auflösung,
  2. durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen. Es verbleibt bei der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Beitrages gemäß der Beitragsordnung.

## **§ 7) Organe**

Organe des KFV sind:

1. der Vorstand,
2. der Hauptausschuss
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 8) Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und Kassier. Vertretungsberechtigt sind der 1. und der 2. Vorsitzende, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vorstands- und Mitgliederversammlung, leitet die Sitzung des Hauptausschusses und beurkundet zusammen mit dem Schriftführer die Niederschriften und Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, sämtliche Aufgaben des KFV zu erfüllen, soweit diese nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden nach den vom Hauptausschuss allgemein beschlossenen Sätzen erstattet.
- (4) Scheidet durch Tod oder Austritt ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis dahin kann der Hauptausschuss aus seiner Mitte ein kommissarisches Vorstandsmitglied wählen.

## **§ 9) Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand, dem 2. Schriftführer, dem 2. Kassier, zwei Vertreter der Angelfischer, einem Vertreter der Fischwasserbesitzer und Teichwirte, dem Justitiar, einem technisch vorgebildeten Berater für Fischwasserstrecken, sowie dem 1. und 2. Jugendwart. Der Hauptausschuss wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer oder Kassier.
- (2) Der Vorsitzende kann darüber hinaus noch weitere beratende Mitglieder zu den Sitzungen des Hauptausschusses hinzuziehen.
- (3) Die ständigen Mitglieder des Hauptausschusses haben bei ihrem ersten Zusammentreffen den Justitiar und technischen Berater auf die Dauer von drei Jahren hinzu zu wählen.
- (4) Beim Ausscheiden von Ausschussmitgliedern hat der Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung Ersatzwahlen vorzunehmen.
- (5) Die Hauptausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden erstattet.
- (6) Dem Hauptausschuss obliegt, außer den durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, die Beratung des Vorstandes in allen Fragen von ausschlaggebender Bedeutung, insbesondere von solchen, die den Bestand des Vereins und sein Verhältnis zu anderen Organisationen berühren, und die Beschlussfassung hierüber, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (7) Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes,
  2. Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
  3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  4. Vorbereitung von Entschlüssen und Erklärungen des KFV,
  5. Erlass der Wahlordnung, der Beitrags-, der Förderbeitrags-, der Gewässer- und der Arbeitseinsatzordnung,
  6. Erlass einer Schiedsgerichtsordnung,
  7. Berufung von Sonderausschüssen,
  8. Abschluss von Geldgeschäften mit einer Verpflichtung des KFV von mehr als 1.500,- Euro.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nach Bedarf des 1. Vorsitzenden einzuberufen. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

- (9) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Hauptausschussmitglieder es verlangt. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht entfällt für ein Mitglied, wenn er Beteiligter des Beschlussgegenstandes ist.
- (10) Der Vorsitzende kann unter Befristung in dringenden Fällen die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen. Fristversäumnis gilt als Stimmenthaltung. Die Ausschussmitglieder sind in diesen Fällen von dem Abstimmergebnis schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (11) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Hauptausschusses gebunden.

## **§ 10) Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern einschließlich Vorstand und Hauptausschuss.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden alljährlich einmal unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich mindestens 14 Tage vorher zu laden.
- (3) Im Bedarfsfall kann der 1. Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  1. Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses, ausgenommen den Justitiar und technischen Berater,
  2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  3. Erteilung der Entlastung für den Vorstand und Hauptausschuss,
  4. Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  6. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand, dem Hauptausschuss oder seinen Mitgliedern schriftlich vorgetragen werden.
- (5) Anträge von ordentlichen Mitgliedern sind mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (8) Kooperative Mitglieder haben 1 Stimme und üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, der seine Vertretungsberechtigung schriftlich nachweisen muss.

## **§ 11) Geschäftsführung**

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

## **§ 12) Mitgliedsausweis**

Die Zugehörigkeit zum KFV wird durch einen Verbandsmitgliedsausweis bestätigt.

## **§ 13) Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 80 v.H. der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kronach, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Fischerei im Landkreis Kronach zu verwenden hat.
- (3) Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins und dessen Inventar.